

Anl. 3 EG-K 2013

EG-K 2013 - Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Emissionsgrenzwerte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr
Abschnitt 1 Emissionsgrenzwerte für Altanlagen und bestehende Anlagen

1. 1. Referenzbedingungen:

1. a) Alle Emissionsgrenzwerte sind bei einer Temperatur von 273,15 K, einem Druck von 101,3 kPa, nach Abzug des Wasserdampfgehalts des Abgases bei einem Bezugssauerstoffgehalt von
 1. aa) 6 % für feste Brennstoffe,
 2. bb) 3 % für Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren,
 3. cc) 15 % für Gasturbinen und Motoren sowie
 4. dd) 0 % für Ammoniak (NH₃)-Emissionen von Einrichtungen zur Minderung von Stickstoffoxid (NO_x)-Emissionen
 zu berechnen.
2. b) Im Falle von kombinierten Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD) mit Zusatzfeuerung kann der Bezugssauerstoffgehalt von der Behörde unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der betreffenden Anlage festgelegt werden.

2. 2. Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren:

1. a) Bestehende Anlagen

Brennstoffwärme-leistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flüssige Brennstoffe
50-100	200 400 bei Braunkohlestaubfeuerungen	200	350
100-300	200	200	250
> 300	200	200	200

1. b)

Brennstoffwärme-leistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flüssige Brennstoffe
50-100	400	200	350
100-150	250	200	250
150-300	200	200	250
> 300	200	200	200

1. 3.

Im Allgemeinen	35
Flüssiggas	5
Koksofengase mit Heizwert	niedrigem 400
Hochofengase mit Heizwert	niedrigem 200

1. 4.

1. a) Bestehende Anlagen

Brennstoffwärmeleistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flüssige Brennstoffe
Allgemein	Heizöl schwer, mittel, leicht	Heizöl extra-leicht	

50-100	200	300	250
100-300	200	250	200
> 300	200	200	150

Anmerkung:

1. 1)

1. b) Altanlagen

Brennstoffwärmeleistung (MW) Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe Biomasse Flüssige Brennstoffe

50-100 300 300 250

450 bei Braunkohlestaubfeuerungen

100-300 200 250 200

> 300 200 200 150

1. 5.

1. a) Bestehende Anlagen

feste Brennstoffe (ausgenommen Biomasse) 150

flüssige Brennstoffe 80

1. b)

feste Brennstoffe (ausgenommen Biomasse) 250

flüssige Brennstoffe 175

1. 6.

1. a) Für Gasturbinen – einschließlich Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD) –, die Leicht- und Mitteldes Brennstoff verwenden, gilt ein NO_x-Emissionsgrenzwert von 90 mg/Nm³ und ein CO-Emissionsgrenzwert 100 mg/Nm³.

2. b) Gasturbinen für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen in dieser Ziffer festgelegten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anlagen hat die geleisteten Betriebsstunden zu registrieren.

1. a) Bestehende Anlagen

Mit Erdgas betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

Mit Hochofengas, Koksofengas oder aus Raffinerierückständen erzeugtem Gas mit niedrigem Heizwert betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

Mit sonstigen Gasen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

Mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)

50 – 200 MW Brennstoffwärmeleistung

> 200 MW Brennstoffwärmeleistung

Anders als mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)

Motoren

Anmerkungen:

1. 1)

1. a) Gasturbinen in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von über 70 %

2. b) Gasturbinen in Kombinationskraftwerken, deren elektrischer Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt 55 % liegt;

3. c) Gasturbinen für mechanische Antriebszwecke.

1. aa) Für Gasturbinen (einschließlich GuD) gelten die in der Tabelle angeführten NO_x- und CO-Emissionsgrenzwerte nur bei einer Last von über 70 %

2. bb) Gasturbinen und Motoren für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen nicht unter die in der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anlagen hat die geleisteten Betriebsstunden zu registrieren.

1. b) Altanlagen

Mit Erdgas betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

Mit Hochofengas, Koksofengas oder aus Raffinerierückständen erzeugtem Gas mit niedrigem He betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

50 – 500 MW Brennstoffwärmeleistung

> 500 MW Brennstoffwärmeleistung

Mit sonstigen Gasen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

50 – 500 MW Brennstoffwärmeleistung

> 500 MW Brennstoffwärmeleistung

Mit Erdgas betriebene 1) Gasturbinen (einschließlich GuD)

Anders als mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)

Motoren

Anmerkungen:

1. 1)

1. a) Gasturbinen in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von über 55 % liegt;
2. b) Gasturbinen in Kombinationskraftwerken, deren elektrischer Gesamtwirkungsgrad im Ja über 55 % liegt;
3. c) Gasturbinen für mechanische Antriebszwecke.

1. aa) Für Gasturbinen (einschließlich GuD) gelten die in der Tabelle angeführten NO_x- und CO Emissionsgrenzwerte nur bei einer Last von über 70 %.

2. bb) Gasturbinen und Motoren für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich sind, fallen nicht unter die in der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber hat die geleisteten Betriebsstunden zu registrieren.

1. 8. Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren:

Brennstoffwärmeleistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flüchtige Brennstoffe
50-100	25	25	25
100-300	25	20	25
	20 für Torf		
> 300	20	20	20

1. 9.

Im Allgemeinen

5

Hochofengas

10

Anderweitig verwertbare Gase der Stahlindustrie

20

1. 10.

1. a) Bei Anlagen, in denen NH₃ oder Ammoniumverbindungen (NH₄⁺-Verbindungen) der NO_x-Emissionen eingesetzt werden, darf der Gehalt an NH₃ im Verbrennungsschlupf einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm³ nicht überschreiten. Abweichend bei Anlagen, die Biomasse verbrennen und mit unterschiedlichen Lasten arbeiten, ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/Nm³.

2. b) Ist der Einrichtung zur NO_x-Reduktion ein Abscheideverfahren nachgeschaltet, das NH₃ abzuscheiden, findet der Emissionsgrenzwert für NH₃ keine Anwendung.

1. 1. Referenzbedingungen:

1. a) Alle Emissionsgrenzwerte sind bei einer Temperatur von 273,15 K, einem Druck von 101,3 kPa, nach Abzug des Wasserdampfgehalts des Abgases bei einem Bezugssauerstoffgehalt von

1. aa) 6 % für feste Brennstoffe,

2. bb) 3 % für Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren,

3. cc) 15 % für Gasturbinen und Motoren sowie

4. dd) 0 % für Ammoniak (NH₃)-Emissionen von Einrichtungen zur Minimierung von Stickstoffdioxid (NO_x)-Emissionen

zu berechnen.

2. b) Im Falle von kombinierten Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD) mit Zylinderkopf kann der Bezugssauerstoffgehalt von der Behörde unter Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Anlage festgelegt werden.

2. 2. Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

Brennstoffwärmeeistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flüs:
50-100	200 400 bei Braunkohlestaubfeuerungen	200	350
100-300	200	200	200
> 300	150 200 bei Wirbelschichtfeuerung mit zirkulierender oder druckaufgeladener Wirbelschicht	150	150

1. 3.

Im Allgemeinen	35
Flüssiggas	5
Koksofengase mit niedrigem Heizwert	400
Hochofengase mit niedrigem Heizwert	200

1. 4.

Brennstoffwärmeeistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse
Allgemein	Heizöl schwer, mittel, leicht	Heizöl extra-leicht
50-100	200 400 bei Braunkohlestaubfeuerungen	250
100-300	200	200
> 300	150 200 bei Braunkohlestaubfeuerungen	150

Anmerkung:

1. 1)

1. 5. Kohlenmonoxid (CO)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Motoren:

feste Brennstoffe (ausgenommen Biomasse)	150
flüssige Brennstoffe	80

1. 6.

1. a) Für Gasturbinen (einschließlich GuD), die Leicht- und Mit flüssigen Brennstoff verwenden, gilt ein NO_x-Emissionsgrenzwert von 50 mg/Nm³ und ein CO-Emissionsgrenzwert von 100 mg/l
2. b) Gasturbinen für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen nicht unter die in dieser Ziffer Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anlagen hat die Betriebsstunden zu registrieren.

	NO _x
Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren	100
Gasturbinen (einschließlich GuD)	
50-200 MW	501)
> 200 MW	352)
Motoren	75

Anmerkung:

1. 1)

1. a) Für Gasturbinen (einschließlich GuD) gelten die in angeführten NO_x- und CO-Emissionsgrenzwerte nur von über 70 %.

2. b) Gasturbinen und Motoren für den Notbetrieb, die 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen r der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der E solcher Anlagen hat die geleisteten Betriebsstunden

1. 8. Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit fe flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausn Gasturbinen und Motoren:

Brennstoffwärmeleistung (MW)

50-300	20
> 300	10
	20 für Biomas

1. 9.

Im Allgemeinen 5

Hochofengas 10

Anderweitig verwertbare Gase der 20
Stahlindustrie

1. 10.

1. a) Bei Anlagen, in denen NH₃ oder Ammoniumverbindungen (NH₄⁺-Verbindi Minderung der NO_x-Emissionen eingesetzt der Gehalt an NH₃ im Verbrennungsgas (I einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm überschreiten. Abweichend davon gilt bei Biomasse verbrennen und mit unterschiede arbeiten, ein Emissionsgrenzwert von 20 r

2. b) Ist der Einrichtung zur NO_x-Reduktion e Abscheideverfahren nachgeschaltet, welc NH₃ abzuscheiden, findet der Emissionsg NH₃ keine Anwendung.

In Kraft seit 31.12.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at